

Bericht

des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1944

(Vom 7. Februar 1945)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1944 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

In der Zusammensetzung des Gerichtes sind im vergangenen Jahr keine Änderungen eingetreten.

Bei den Schätzungskommissionen ist der Präsident der Kommission des VII. Kreises, Herr Fulvio Forni in Bellinzona, aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten und bald darauf gestorben. Die Wahl seines Nachfolgers hat nicht mehr im Berichtsjahr stattgefunden.

Die Geschäftszahl hat sich von 1948 auf 2152, d. h. um 204 Geschäfte erhöht und damit ungefähr den Stand des Jahres 1937 wieder erreicht. An der Vermehrung sind sämtliche Abteilungen und Kammern beteiligt. Zugenommen haben vor allem die Strafsachen, bei denen 88 Neueingänge mehr zu verzeichnen sind als im Vorjahr, nämlich 396 gegenüber 308. Stark angestiegen sind im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren erfolgten Einführung verschiedener neuer Bundessteuern die Geschäfte des Verwaltungsgerichts; diese betragen 297 gegenüber 224 im Vorjahr, also 73 Geschäfte mehr. Die Schuldbetreibungssachen sind um 31 Geschäfte, nämlich von 198 auf 229, angestiegen. Eine geringe Vermehrung haben schliesslich auch die Zivilsachen erfahren, die von 448 auf 456 gestiegen sind, und die staatsrechtlichen Streitigkeiten, bei denen 773 Geschäfte eingegangen sind gegenüber 768 im Vorjahre. Erledigt wurden 2139 Geschäfte gegenüber 1942 im Vorjahr. Von den 197 Geschäften, die mehr erledigt wurden, entfallen 99 auf die Strafsachen, 49 auf die verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten und 28 auf die staatsrechtlichen Geschäfte. Die Übertragungen auf das folgende Jahr belaufen sich auf 344 gegenüber 331 im Vorjahr.

Die Mehrarbeit konnte bei den Strafsachen dank der durch den Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 geschaffenen Möglichkeit der Erledigung aussichtsloser Beschwerden im summarischen Verfahren ohne weiteres bewältigt werden. Bei der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung dagegen bewirkte das Ansteigen der Geschäftszahl eine derartige Mehrbelastung, dass die bei der Schaffung des ständigen Kassationshofs auf den 1. Januar 1942 vorgenommene Herabsetzung der Mitgliederzahl von 10 auf 9 Mitglieder sich als nicht mehr tragbar erwies. Diese Erkenntnis veranlasste das Gericht zu dem Begehren um Erhöhung der Richterzahl von 26 auf 27, das zur Zeit bei den Räten liegt. Da die Angelegenheit im Jahre 1944 nicht mehr erledigt werden konnte, hat das Gericht nunmehr eine provisorische Lösung getroffen, die der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung die erforderliche Entlastung durch vermehrte Aushilfe seitens der Mitglieder anderer Abteilungen und durch häufigere Herbeiziehung der Ersatzmänner verschaffen soll.

Zahl der Sitzungen pro 1944

Plenum	3
I. Zivilabteilung	30
II. Zivilabteilung	38
Staatsrechtliche Abteilung	33
Verwaltungsrechtliche Kammer	18
Kammer für Beamtensachen	11
Kassationshof	32
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	5
Anklagekammer	1
Bundesstrafgericht	3
Total	174

Statistik über die Erledigungen von 1940 bis 1944

Natur der Streitsache	1940			1941			1942			1943			1944			Auf 1945 übertragen
	Von 1939 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1940 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1941 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1942 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1943 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	17	8	12	13	12	15	10	10	12	8	10	5	13	10	10	13
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	40	358	333	65	369	371	63	369	379	53	363	353	53	356	346	63
3. Zivilrechtl. Beschwerden	2	44	43	3	49	45	7	49	53	3	61	55	9	52	53	8
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	1	13	10	4	12	14	2	13	13	2	14	15	1	22	23	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	28	9	33	4	6	8	2	3	2	3	10	7	6	16	8	14
<i>II. Strafsachen</i>	16	89	92	13	68	71	10	156	150	16	308	298	26	396	397	25
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	143	628	649	122	647	642	127	774	748	153	768	767	154	773	795	132
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	27	97	96	28	166	150	44	235	211	68	224	231	61	297	280	78
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	6	263	268	1	301	294	8	253	252	9	192	197	4	222	223	3
<i>b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen</i>	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>c. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banken-Sanierungen</i>	4	12	12	4	25	16	13	13	18	8	6	12	2	7	2	7
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbank.</i>	—	2	1	1	7	6	2	2	2	2	2	2	2	1	2	1
Total	284	1530	1556	258	1662	1632	288	1877	1840	325	1948	1942	331	2152	2159	344

B. Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1944 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1943 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erlедigt	Auf 1945 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG) . . .	13	10	23	10	13
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	53	356	409	346	63
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . . .	9	52	61	53	8
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . .	1	22	23	23	—
5. Rekurse in Expropriations- sachen	6	16	22	8	14
Total	82	456	538	440	98

Von den Berufungen wurden 175 abgewiesen, 52 ganz oder teilweise gutgeheissen, 59 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 47 wurde nicht eingetreten, und 13 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Von den 63 auf 1945 übertragenen Berufungen stammt eine aus dem Jahre 1943; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 44 in den Monaten November und Dezember).

II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 28 Fällen (wovon 2 aus den Vorjahren) zu befassen, nämlich mit:

der Aufsicht über zwei Voruntersuchungen, wovon die eine wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte und Freiheitsberaubung (Art. 285, 182 StGB), die andere wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 betreffend Auflösung der «Fédération socialiste suisse» und gegen den Bundesratsbeschluss vom 6. August 1940 betreffend Massnahmen gegen die kommunistische Tätigkeit usw. — Im ersten Falle wurde die Anklage zugelassen; im zweiten hat der Bundesanwalt noch nicht Anklage erhoben.

- 23 Gerichtsstandsstreitigkeiten: 14 Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 264 BStrP); in 9 Fällen handelte es sich um Festsetzung des Gerichtsstandes auf Begehren einer Partei;
- 2 Entschädigungsbegehren von Beschuldigten nach Einstellung der Voruntersuchung bzw. des Ermittlungsverfahrens; eines der Begehren wurde abgewiesen, während auf das andere nicht eingetreten wurde;
- 1 Begehren eines Kantons wegen Verweigerung der Rechtshilfe im Strafvollzug; die Anklagekammer trat darauf nicht ein.

b. Das Bundesstrafgericht hat die beiden ihm aus dem Vorjahr überwiesenen Teile eines umfangreichen Straffalles wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie sowie betreffend Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und Widerhandlung gegen die Neutralitätsverordnung vom 14. April 1939 in zwei Sitzungen von sechs bzw. fünf Tagen erledigt.

Im Berichtsjahr wurde dem Bundesstrafgericht ein Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte und Freiheitsberaubung (Art. 285, 182 StGB), der 18 Angeklagte betraf, zur Beurteilung überwiesen (Aufruhr in Steinen). Die Sache wurde in einer achttägigen Sitzung erledigt.

In einem Falle wurde das Bundesstrafgericht um Löschung des Urteils im Strafregister ersucht; das Begehren wurde gutgeheissen. Auf das Gesuch zweier vom Bundesstrafgericht verurteilter Angeklagter um bedingte Entlassung wurde nicht eingetreten. Ein Gesuch um Festsetzung eines Verteidigerhonorars wurde abgewiesen.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 388 (im Vorjahr 280), wovon 22 aus dem Jahre 1943.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	54	
» Abweisung der Beschwerde	161	
» Nichteintreten	138	
» Rückzug	11	
		— 364
Unerledigt blieben		24
		<u>388</u>

Die 24 auf 1945 übertragenen Geschäfte sind alle im Berichtsjahre eingegangen, 19 davon im Monat Dezember.

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1944 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1945 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	1	1	2	1	1
2. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	148	750	898	769	129
3. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	2	3	5	4	1
4. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	1	1	1	—
5. Beschwerden betreffend Kompetenzkonflikte (Art. 223 MStG)	—	2	2	1	1
6. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	16	19	19	—
Total	154	773	927	795	132

Von den auf 1945 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1934, 5 aus dem Jahre 1942, 12 aus dem Jahre 1943. Die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 81 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 2 obiger Tabelle) sind 242 durch Nichteintreten, 106 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 322 durch Abweisung erledigt worden; 99 sind zurückgezogen worden oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Eine Einsprache gegen die Auslieferung an das Ausland wurde abgewiesen.

In 269 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden 15 Rekurrenten bzw. Anwälten Ordnungsbussen auferlegt bzw. Verweise erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 236 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

27 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1944 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erliegt	Auf 1945 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG)</i>	39	216	255	202	53
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. Patent- und Markenrecht	2	4	6	6	—
b. Handelsregister	2	19	21	18	3
c. Grundbuch	2	9	11	10	1
d. Zivilstand	—	1	1	1	—
2. <i>Fabrik- und Gewerbewesen</i>	1	2	3	3	—
3. <i>Privatversicherung</i>	—	1	1	1	—
4. <i>Zollsachen</i>	—	2	2	—	2
5. <i>Post, Telephon und Telegraph</i>	—	3	3	1	2
6. <i>Bankenaufsicht</i>	—	1	1	—	1
7. <i>Schweizerbürgerrecht</i>	—	4	4	3	1
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG)	4	12	16	12	4
b. aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)	4	1	5	4	1
c. Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen über deren Anteil am Abgabenertrag (Art. 17 c VDG)	—	1	1	1	—
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG)</i>	4	7	11	9	2
<i>V. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 18 d und e VDG)</i>	2	5	7	4	3
<i>VI. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG).</i>	1	9	10	5	5
Total	61	297	358	280	78

Von den 358 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	17
Rückzug oder Vergleich	34
Gutheissung	69
Abweisung	160
	280
Übertragen auf 1945	78

Von den übertragenen Geschäften stammen 1 aus dem Jahre 1942, 3 aus dem Jahre 1943 und die übrigen aus dem Jahre 1944 (davon 41 aus den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden und Rekurse betrug 226 (25 mehr als im Vorjahr); davon wurden 4 Fälle vom Vorjahr übernommen. Erledigt wurden 223, so dass 3 Fälle auf das Jahr 1945 übertragen werden mussten. Die Erledigung erfolgte:

durch Nichteintreten	in 26 Fällen
» Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	» 3 »
» ganze oder teilweise Gutheissung	» 64 »
» Abweisung	» 130 »
	Total 223 Fälle

Inspektionen wurden keine vorgenommen, dagegen verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Behörden Bescheide erteilt.

Die in der bundesrätlichen Verordnung vom 24. Januar 1941 enthaltenen Vorschriften zum Schutze von Mietern und Pächtern mussten den Betreibungsämtern in Erinnerung gerufen werden. Sie wurden angewiesen, in der Betreibung für Miet- oder Pachtzins mit Androhung der Vertragsauflösung dem Zahlungsbefehl eine formulärmässige Orientierung über die Möglichkeit einer Erstreckung der Auflösungsfrist durch die zuständige Behörde beizulegen (BGE 70³ 1).

Die Anfrage einer kantonalen Aufsichtsbehörde, ob im soeben besprochenen Verfahren betreffend Erstreckung der Frist zur Auflösung eines Miet- oder Pachtverhältnisses die nach dem eidgenössischen Tarif im Rechtsöffnungsverfahren zu beziehenden Gebühren massgebend seien, wurde mit Inkompetenz des Bundesgerichtes beantwortet. Indessen sei fraglich, ob aus dem Schweigen des eidgenössischen Tarifs hiezu nicht zu schliessen sei, die Ordnung dieser Gebühren sei dem kantonalen Recht überlassen, wie dies für die Anordnung und den Vollzug einer Ausweisung ausdrücklich bestimmt ist.

Dass die Bezeichnung als Wechsel («de change») für einen französisch abgefassten Eigenwechsel nach dem revidierten Obligationenrecht nicht mehr vorgeschrieben ist, wurde in BGE 70³ 39 hervorgehoben. Die für solche Wechsel eingeführte Bezeichnung «billet à ordre» wurde entsprechend dem Sprachgebrauch in Frankreich von der internationalen Übereinkunft und dem revidierten OR übernommen, obwohl sie in der deutschen und italienischen Schweiz bisweilen in ihrer wechselrechtlichen, zumal wechselbetreibungsrechtlichen Bedeutung verkannt werden mag.

Die Einladung, vor 1912 entstandene und bisher nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten anzumelden, wie sie nach Bundesrecht in die Steigerungspublikation im Betreibungsverfahren und ebenso in die Konkurspublikation aufzunehmen ist, wurde im Jahre 1921 von einer kantonalen Aufsichtsbehörde als zwecklos bezeichnet, weil es ja doch auf das Grundbuch und nicht auf das bei der Zwangsvollstreckung erstellte Lastenverzeichnis ankommt. Auf deren nunmehr an uns gerichtete Anfrage, wie es damit zu halten sei, wurde geantwortet: Die Lastenbereinigung führt zur massgebenden Feststellung der Lasten auch zuhanden des Grundbuches. Die vorgeschriebene Auskündigung ist für die von ihr betroffenen Fälle, mögen es auch nicht mehr zahlreiche sein, wichtig. Sie hat nur dann ihre Voraussetzung verloren, wenn in einem Kanton nach Einführung des eidgenössischen Grundbuches und gesetzlicher Anordnung im Sinne von Art. 44 des Schlusstitels des ZGB die letzte Gelegenheit zur Eintragung solcher Dienstbarkeiten versäumt worden ist (was für den betreffenden Kanton bis auf weiteres nicht der Fall ist).

Eisenbahn-, Hotel- und Banksanierungen: Im Berichtsjahre waren 7 Gesuche (wovon 2 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig, und zwar:

5 Gesuche von Eisenbahngesellschaften,
2 Gesuche von Hotelunternehmungen.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung einer Eisenbahngesellschaft wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. 6 pendente Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Eine im Dezember anhängig gemachte Banksanierung wurde auf das folgende Jahr übertragen.

Ein gegen eine Eisenbahngesellschaft gerichtetes Zwangsliquidationsbegehren wurde als gegenstandslos abgeschrieben.

Im Konkurs eines Privatbankiers ersuchte ein Gläubiger das Bundesgericht um Bewilligung des freihändigen Verkaufes von verpfändeten Werttiteln. Er berief sich auf Art. 36 des Bankengesetzes, wonach das Bundesgericht Vorschriften für die Verwertung der Aktiven (u. a.) aufstellen kann. Es wurde ihm geantwortet, der Erlass einer bezüglichen Verordnung habe sich bisher nicht als notwendig erwiesen, und das vorliegende vereinzelt Gesuch eines Pfandgläubigers vermöge ein solches Bedürfnis nicht darzutun.

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Kreis I: Von 10 Geschäften (3 SBB, 1 Privatbahn, 4 Kraftwerke, 2 Luftschutzbauten) wurden 5 erledigt.

Kreis II: Von 3 Geschäften (2 SBB, 1 Kraftwerk) wurden 2 erledigt.

Kreis III: Von 7 Geschäften (4 SBB, 1 Privatbahn, 1 Kraftwerk, 1 Schiessstand) wurden 4 erledigt.

Kreis IV: Die 5 anhängigen Geschäfte (1 SBB, 3 Kraftwerke, 1 Schiessanlage) werden auf das neue Jahr übertragen.

Kreis V: Von 9 Geschäften (2 SBB, 2 PTT, 4 militärische Anlagen, 1 Elektrizitätswerk) wurde 1 erledigt.

Kreis VI: Die 4 anhängigen Geschäfte (1 PTT, 1 Starkstromleitung, 1 Kraftwerk, 1 militärische Anlage) wurden erledigt.

Kreis VII: Von 8 Geschäften (1 SBB, 2 Privatbahnen, 1 Kraftwerk, 3 militärische Anlagen, 1 Schiessplatz) wurden 3 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 7. Februar 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Bolla.

Der Gerichtsschreiber:

Walti.
